

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a, Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ in Anklam beabsichtigt im Zuge der Maßnahmenumsetzung zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands der Fließgewässer entsprechend den Forderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die abschnittsweise Renaturierung der Swinow zwischen Gützkow und Karlsburg. Hierzu ist ein weiterer naturnaher Ausbau der Swinow innerhalb der Stadt Gützkow zwischen dem Süden der Sternbergstraße und der Brücke „Teichstraße“ in Gützkow vorgesehen. Das Vorhaben wird unter dem Namen „Naturnaher Ausbau der Swinow zwischen Gützkow und Karlsburg 1. Bauabschnitt – 2. Teilbereich“ geführt.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c, Satz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.18.2 und Anlage 2, Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass in diesem, zu Renaturierung vorgesehenen Gewässerabschnitt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sondern vielmehr eine Aufwertung des Natur- und Landschaftsraumes erfolgt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens in einem Plangenehmigungsverfahren gemäß §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), entscheiden.

Dr. Syrbe
Landrätin des Landkreises
Vorpommern-Greifswald